
Europäisches Zivilverfahrensrecht

23. Juni 2016

Dauer: 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten (inkl. Deckblatt) und 3 Aufgaben.
- Lesen Sie in einem ersten Schritt die gesamte Prüfung gründlich durch. Teilen Sie sich die Zeit zur Lösung der 3 Aufgaben ein.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die einzelnen Aufgaben sind prozentual wie folgt gewichtet:

Frage 1	ca. 30 %
Frage 2	ca. 20 %
Frage 3	ca. 50 %
	<hr/>
Total	100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Hinweise:

- *Alle aufgeworfenen Fragen sind im Gutachten, bzw. im Hilfsgutachten zu erörtern.*
- *Fragen zur Zuständigkeit sind nur anhand des LugÜ zu beantworten.*
- *Sollte die Zuständigkeit von Gerichten ausserhalb der Schweiz für die Falllösung relevant sein, ist sie nur zu prüfen, soweit sie sich aus dem LugÜ/der EuGVVO ergibt.*
- *Die EuGVVO entspricht, soweit sie für die Prüfung relevant sein sollte, inhaltlich dem LugÜ.*
- *Der materiellrechtliche Bestand der geltend gemachten Ansprüche ist nicht zu prüfen.*
- *Der auf dieser Seite abgedruckte Sachverhalt ist sowohl für die Variante 1 wie für die Variante 2 relevant.*

Die K GmbH, mit Sitz in München, Deutschland, bezweckt unter anderem den Handel und die Montage von PVC-Rohren im industriellen Bereich. Diese bezieht sie von der S AG, mit Sitz in Zürich, welche solche Rohre herstellt und vertreibt.

Beide Gesellschaften schliessen im Jahr 2015 einen Vertrag ab, gemäss welchem sich die S AG verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von PVC-Rohren an die K GmbH in München zu liefern. Die K GmbH verpflichtet sich, dafür einen Preis (CHF 500'000) an die S AG zu bezahlen.

Die S AG verfasst und unterzeichnet den Vertrag und sendet diesen der K GmbH per Post zu. Nach Erhalt unterzeichnet und retourniert die K GmbH diesen nur per E-Mail an die S AG. Der Vertrag enthält u.a. die folgende Klausel:

„Für sämtliche Streitigkeiten gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der S AG. Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Kunde, dass ihm diese Allgemeinen Lieferbedingungen, die auf der Homepage der S AG verfügbar sind, bekannt sind.“

Die Allgemeinen Lieferbedingungen der S AG enthalten die folgende Klausel:

"Für die Erledigung von sämtlichen Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung, sind die Gerichte am Sitz der Verkäuferin zuständig. Anwendbar ist Schweizer Recht".

Variante 1

In der Folge liefert die S AG die Rohre wie vereinbart nach München an die K GmbH. Die K GmbH weigert sich hingegen den vereinbarten Preis zu entrichten. Sie verweist auf angebliche Fabrikationsmängel der Rohre. Da die K GmbH sich zudem jeglichen weiteren Gesprächen verwehrt, prüft die S AG eine Forderungsklage gegen die K GmbH, um zu ihrem Geld zu kommen.

Frage 1: Wo besteht eine Zuständigkeit zur Beurteilung der Klage der S AG gegen die K GmbH?

Die S AG traut der Gerichtsstandsvereinbarung nicht. Sie klagt deshalb am Sitz der K GmbH in München auf Zahlung. Dies passt der K GmbH wegen unerfreulicher Erfahrungen mit dem Münchner Gericht nicht. Sie klagt deshalb umgekehrt in Zürich gegen die S AG auf Wandelung, Schadenersatz und Feststellung, dass der Kaufpreis nicht geschuldet ist. Es gibt bekanntlich nichts, was es nicht gibt. So tritt das Zürcher Gericht ohne weiteres auf die Klage ein und stellt seine Zuständigkeit in einem Zwischenentscheid fest. Die S AG verpasst es ungeschickterweise, diesen fristgerecht anzufechten. Kurze Zeit danach erlässt das Gericht in München ein Urteil, dass die K GmbH zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet. Dieses Urteil will die S AG nun im Schweizer Verfahren anerkennen lassen und so die Abweisung der Klage der K GmbH erwirken.

Frage 2: Kann die Anerkennung verweigert werden?

Variante 2

Nehmen Sie an, dass sowohl die S AG wie die K GmbH den Vertrag Ende 2015 vereinbarungsgemäss erfüllt haben.

Zu Beginn 2016 stellt nun die Europäische Kommission in einem Entscheid fest, dass die S AG im Zeitraum 2013-2016 zusammen mit der X S.à.r.l., mit Sitz in Luxemburg (Luxemburg), und der Z SA, mit Sitz in Strassburg (Frankreich), gegen das Kartellverbot der EU verstossen hätten. Die drei Gesellschaften hätten ein europaweites Kartell betreffend PVC-Rohre gebildet. Dieses sei von den drei Gesellschaften anlässlich einer Fachmesse in Strassburg beschlossen worden.

Gestützt auf den Entscheid der Europäischen Kommission will die K GmbH eine Klage aus ausservertraglicher Haftung gegen die drei Gesellschaften einreichen. Damit möchte

sie den Schaden ersetzt erhalten, den sie wegen den unzulässigen Preisabsprachen erlitten habe. Die K GmbH will alle drei Gesellschaften gemeinsam verklagen.

Frage 3: Wo überall besteht eine Zuständigkeit gegenüber allen drei Gesellschaften, die es der K GmbH erlaubt, aus ausservertraglicher Haftung für wettbewerbsrechtliche Verstösse zu klagen?

Frage 2: Kann die Anerkennung verweigert werden?	[10]	
Abgrenzung lis pendens – res iudicata. Art. 27 und 34 LugÜ	[4]	
BGE 138 III 174 (=Pra 101 (2012) Nr. 112), Regeste: "Ist der erste Prozess abgeschlossen, werden die Konflikte sich widersprechender Entscheide über das Institut der Anerkennung gelöst". (S. auch BGE 138 III 174, 177 f., E. 5.1 f.).	1	
Anerkennung LugÜ 32 ff.	1	
Deutsches Urteil iSv Art. 32 LugÜ (vertragsautonome Auslegung). Entscheidung von einem Gericht eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates. Sachlicher Anwendungsbereich der LugÜ-Anerkennungsvorschriften eröffnet Art. 1 LugÜ.	2	
Anerkennungsversagungsgründe nach Art. 34 LugÜ	[6]	
Ziff. 1: Verstoss gegen <i>ordre public</i>?	.5	
Sache des nat. Rechts des Zweitstaates (CH). Fundamentale Gerechtigkeitsvorstellungen dieser Rechtsordnung. Mat.+prozes. op. (Schnyder(Hrsg.)/Domej/Oberhammer, Art. 34 Rn 1 ff.). Nichtachtung einer GstV=op.-Verstoss? Nachprüfung Zust. nach Art. 35 Nr. 3 LugÜ verwehrt. (Schnyder(Hrsg.)/Domej/Oberhammer, Art. 35 Rn 21).	.5	
Ziff. 3: Unvereinbarkeit der Entscheidungen zw. denselben Parteien	1	
Koordinationsmechanismus Art. 27 f. LugÜ wirkungslos (i.c.). Dauerhaft in einem Staat konfligierende Entscheidungen verhindern (Rechtssicherheit). Zeitpunkt Rechtshängigkeit nicht entscheidend. Dito grds Zeitpunkt welcher Entscheid zuerst erging – auf das Anerkennungsgesuch ist abzustellen. Allerdings sollte inländische Entscheidung tatsächlich vorliegen (Dike Domej/Oberhammer, Art. 34 Rn 53 LugÜ, Fn. 150).	1	
Nach lex fori zu bestimmen, was als "ergangene Entscheidung" i.S.v. Art. 34 Nr. 3 Ziff. 3 LugÜ zu gelten hat. Zusätzliche Kriterien wie Rechtskraft und Vollstreckbarkeit?	1	
"Unvereinbarkeit der Entscheidungen". Rechtsfolgen der Entscheidung schliessen sich gegenseitig aus. Autonom auszulegen. Formelle Id. des Entscheidungsgegenstands Verf. n. entscheidend. Widerspruch der an Rechtskraft n. teilnehmenden Gründe genügend. Umfang Wirkungen konkurrierenden Entscheidungen: Recht des Staates, Entscheid ergangen.	1	
Fazit: Ausländisches Urteil eher anzuerkennen.	1	

Frage 3: Wo überall besteht eine Zuständigkeit gegenüber allen drei Gesellschaften, die es der K GmbH erlaubt, aus ausserververtraglichen Haftung für wettbewerbsrechtliche Verstöße zu klagen?	[25]	
Vgl. EuGH (21.05.2015) Rs. C-352/13, Cartel Damage Claims ("CDC").		
Art. 5 Nr. 3 LugÜ	[10]	
R-pers Anwb: Beklagter mit Ws in Vertragsstaat, Klage in anderem.	1	
Abgrenzung Nr. 1/Nr. 3. Begriff "unerlaubte Handlung": autonome u. weite Auslegung; nicht gleichzeitig Vertragsverletzung.	1	
Handlungsort: Ort urs. Geschehens.	2	
Im Hinblick auf alle Kartellurheber.	.5	
Ort Kartell gegründet/spezifische Absprache getroffen, die für sich allein als urs. Geschehen für Schaden bestimmbar (CDC 43 ff., 49 f., 56): Strassburg.	1.5	
Erfolgort: Ort Verwirklichung Schadenserfolg/wo Schaden konkret zeigt.	2	
Im Hinblick auf alle Kartellurheber.	.5	
Sitz Kläger (CDC 51 ff., 56): München.	1.5	
Art. 6 Nr. 1 LugÜ	[9]	
Gegenstand, r-pers Anwb. Art. 6 Nr. 1 LugÜ autonome Auslegung.	2	
Ankergerichtsstand: Art. 2 LugÜ: Strassburg, Lux, Zürich.	3	
Art. 5 Nr. 3 LugÜ für München? Nein. AnkerGst nur Wohnsitz des Erstbeklagten (vgl. Walter/Domej, a.a.O., 245).		
Konnexität: Zshg der Klagen. Gemeinsame Ents. geboten, um widersprechende Ents. bei gleicher Sach- u Rechtslage zu verhindern (vgl. Walter/Domej, a.a.O., 246 f.). Beklagte am Kartell beteiligt, verstießen gegen EU-Recht. Die weitere zivile Haftung bestimmt sich nach nat. Recht einzelner Mitgliedsst., womit unterschiedliche Ents. i.S.v. Art. 6 Nr.1 LugÜ drohen (CDC 15 ff., 33).	2	
	1	
	1	
	1	
	1	
Vorfrage Gerichtsstandsvereinbarung	[6]	
Wirksamkeit der GstV für ausserververtragliches Haftpflichtrecht/Unlauterer Wettbewerbsrecht/Kartellrecht. I.c. zu diskutieren.	1	
- GstV erfasst konkur. deliktsre Ansprüche, sofern auch Vertragsverl (SHK Dasser/Oberhammer-Killias, Art. 23 LugÜ N 45).	.5	
- Eine Klausel, die sich in abstrakter Weise auf Rechtsstr. aus Vertragsverh. bezieht, erfasst nicht einen Rechtsstr., in dem ein Vertragspartner aus delikt. Haftung wegen seines einem rechtswidrigen Kartell entsprechenden Verhaltens belangt wird, sofern sich diese Klausel nicht auf Str. aus Haftung wegen Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht bezieht (CDC 69 ff.).	.5	
Falls GstV gültig. Gst für S AG nach Art. 23 LugÜ: nur Zürich.	.5	
Anw. Art. 6.1 LugÜ X S.à.r.l./Z SA? Nein. Art. 23 LugÜ kein AnkerGst.	1	
Aber Art. 2 i.V.m. 6 Nr.1 LugÜ als AnkerGst: Zürich für alle Bekl. möglich.	.5	
Fazit: GstV gültig: Gst nur Zürich. Sonst auch München, Lux und Strassburg.	2	
Total Punkte:	50	